

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 25.08.2012

Nr. 7 - 11. Jahrgang – 34. Woche

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 26.06.2012	
1.1.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 07.08.2012	
1.1.3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)	
1.1.4. Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 31.07.2012	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 16.07.2012	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 25.06.2012	
1.4.2. Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26.07.2012	
1.5.2. Hausordnung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Temnitztal	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 21.06.2012	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 02.08.2012	
2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
2.1. voraussichtlicher Erscheinungstermin des Amtsblattes Nr. 8/2012 für das Amt Temnitz	
2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin	
3. Hinweis auf Veranstaltungen	
Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen – Schulungstermine 2012	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 26.06.2012

- Nichtöffentlich -

0010/12 – Auftragsvergabe, „Herstellen Tragdeckschicht – Verbindungsweg Mühlenweg“ in Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, der Firma Straßenunterhaltungsbetrieb GmbH aus Ganzer den Zuschlag für das Bauvorhaben „Herstellen einer Tragdeckschicht – Verbindungsweg Mühlenweg in Dabergotz“ zu erteilen.

0012/12 – Auftragsvergabe, „Herstellen eines Containerstellplatzes“ auf dem Parkplatz in Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, der Firma SUB GmbH aus Ganzer den Zuschlag für das Bauvorhaben „Herstellen eines Containerstellplatzes“ auf dem Parkplatz in Dabergotz zu erteilen.

0013/12 – Kündigung der Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Kündigung des Hausverwaltervertrages vom 18.08.2006 zum 31.12.2012. Das Amt Temnitz wird mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen zum 01.01.2013 beauftragt.

0014/12 - Grundstücksangelegenheit in der Flur 8 der Gemarkung Dabergotz

Die Gemeinde Dabergotz stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Recht zur Errichtung, Unterhaltung und Betreibung einer Transformatorenstation und Leitungsrecht) zugunsten der E.ON edis AG für das Flurstück 62/2 der Flur 8 in der Gemarkung Dabergotz zu.

1.1.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 07.08.2012

- Öffentlich -

0017/12 - Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung).

0018/12 - Beschluss der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten.

- Nichtöffentlicher Teil -

0015/12 - Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt dem Beschäftigungsverhältnis der Betreuerin des Jugendclub Dabergotz auf zu.

0016/12 - Windpark Neuruppin/Dabergotz - Erschließungsplanung

Die Gemeindevertretung Dabergotz lehnt die Erschließungsplanung ab.

1.1.3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 07.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. (3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz (2) hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)		max. anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	55 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 1,75 m	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,00 m	55 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g)	unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
g)	unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,00 m	2,00 m	10 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	10 v. H.

bei (Straßenart)		max. anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtig en
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
g)	unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz (3) Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes (3) gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung die mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz (3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen, die in Absatz (3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach §§ 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereichen hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, soweit die Grundstücke an die Anlage angrenzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit sie nicht angrenzen, gilt die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Linie der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. (3) nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. (3) bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. (3) Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgelegt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. (3) Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. (2) i. V. m. Abs. (3) ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. (4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,05
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker oder Gartenland 0,1
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c.) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilflächen 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d.) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,5

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. (1).

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. (3) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 08.08.2012

(Siegel)

Susanne Dorn
Amsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die Amsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 07.08.2012 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 08.08.2012

(Siegel)

Susanne Dorn
Amsdirektorin

1.1.4. Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 07.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt

- a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten- und – zugänge zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- und Radweg, die aufwendiger hergestellt erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Unterhaltung,

einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b bestimmt sich nach den tatsächlichen Mehrkosten.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

1. Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB. I. S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf eines Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

2. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

1. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückzufahrt, des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
2. Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dabergotz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 08.08.2012

(Siegel)

Susanne Dorn
Amsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die Amsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 07.08.2012 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten im Amsblatt für das Amt Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 08.08.2012

(Siegel)

Susanne Dorn
Amsdirektorin

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 31.07.2012

- Nichtöffentlich -

0026/12 - Auftragsvergabe, „Ausbau des Lindensteiges“ in Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Straßen- und Tiefbau Baatz, Kyritz den Zuschlag für das Bauvorhaben „Ausbau des Lindensteiges“ in Kränzlin zu erteilen.

0027/12 - Auftragsvergabe, „Erwerb von 25 Stapelstühlen“, Dorfgemeinschaftshaus Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, der wirtschaftlich günstigsten Firma Feistauer Bürosystemhaus GmbH aus Oranienburg den Auftrag für 25 Stapelstühle, Gestell verchromt, zu erteilen.

0028/12 - Auftragsvergabe, „Erwerb eines Geschirrspülers“, Dorfgemeinschaftshaus Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, der wirtschaftlich günstigsten Firma Euronics Goldmann aus Kyritz den Auftrag für den Geschirrspüler zu erteilen.

0029/12 - Windpark Neuruppin/Dabergotz - Erschließungsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden lehnt die Erschließungsplanung ab.

0030/12 - Auftragsvergabe, Beschaffung Verkehrsschilder für Kränzlin „An den Eichen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma DAMBACH-Werke GmbH – Neuruppin, den Zuschlag für die Beschaffung der Verkehrsschilder in Kränzlin „An den Eichen“ zu erteilen.

0031/12 - Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Betreuerin des Jugendclub Werder in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

0033/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Maler, Bodenbelag

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Malermeister Werner Deutschmann, den Zuschlag für Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0034/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Heizungs- und Sanitärinstallation

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Haustechnik Stirnemann aus Neuruppin, den Zuschlag für das Gewerk Heizungs- und Sanitärinstallation im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0035/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Fliesenlegerarbeiten

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Ruppiner Ausbau GmbH, den Zuschlag für das Gewerk Fliesenlegerarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0036/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Zimmerer-Dachdecker

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Suchland-Pöhl GmbH, den Zuschlag für das Gewerk Zimmerer-Dachdecker im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0037/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Tischlerarbeiten - Fenster und Außentüren

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Fehrbelliner Fensterwerk GmbH, den Zuschlag für das Gewerk Tischlerarbeiten – Fenster und Außentüren im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0038/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Elektroinstallation

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma Ruppiner Elektro GmbH, den Zuschlag für das Gewerk Elektroinstallation im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0039/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Rohbau (Erd-, Maurer-, Beton-, Putz- und Estricharbeiten)

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma ebw Energiebau Walsleben, den Zuschlag für das Gewerk Rohbau (Erd-, Maurer-, Beton-, Putz- und Estricharbeiten) im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0040/12 - Neubau Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Werder, Dorfstraße 68 a, Gewerk: Trockenbau, Tischlerarbeiten - Innentüren

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma ebw Energiebau Walsleben, den Zuschlag für das Gewerk Trockenbau, Tischlerarbeiten – Innentüren im Dorfgemeinschaftshaus Werder auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 16.07.2012

0026/12 - Ausbauprogramm, „Erneuerung des Gehweges im „Alt-Dorf“ Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt folgendes Ausbauprogramm für den Bereich „Alt-Dorf“ Frankendorf:

- Erneuerung Gehweg einseitig in einer Breite von 1,20 m, Pflaster Rechteck goldmix und Einfassung in Borde 6*25*100.
- Erneuerung der Grundstückszufahrten nach Standard „3 m an Grundstücksgrenze auf 5 m an Fahrbahn“, Pflaster Rechteck grau, Einfassung in Borde 8*30*100.

0028/12 - Einstellung der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Gemeindevertreter Herrn Alexander Horn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Gemeindevertreter Herrn Alexander Horn für die Dauer der Nichtausübung seines Mandats ab dem 01.07.2012 einzustellen.

0029/12 -Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0030/12 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0031/12 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf (Stand: Juli 2012). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

0032/12 -Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf (Stand: Juli 2012). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB verwendet.

0033/12 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand: Juli 2012). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

0034/12 - Beschluss zur formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand: Juli 2012). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB verwendet.

0035/12 - Beschilderung in der Dorfstraße in Frankendorf (Neudorf)

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beauftragt die Amtsverwaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Beschilderung an der Ortsdurchfahrt (K6811) zu beantragen, d.h. ganztägig 30 km/h (Höchstgeschwindigkeit) beidseitig für LKW.

0036/12 - Haushalt 2012 - überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung - Baumaßnahme in Frankendorf „Alt-Dorf“ Gehwege und Zufahrten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt den Mehrausgaben in Höhe von 32.000 € sowie den Mehreinnahmen in Höhe von 32.000 € zu.

- Nichtöffentlich -

0027/12 - Auftragsvergabe, „Erneuerung der Gehwege und Zufahrten im „Alt-Dorf“ Frankendorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Firma SUB GmbH Ganzer, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Erneuerung der Gehwege und Zufahrten im „Alt-Dorf“ Frankendorf“ zu erteilen.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 25.06.2012

- Öffentlich –

0015/12 - Beschluss der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten.

- Nichtöffentlich –

0012/12 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 2/7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt es ab, weitere 400 m² des Flurstücks 2/7 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband zur Nutzung an Dritte zu überlassen.

0013/12 – Kündigung der Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Kündigung des Hausverwaltervertrages vom 18.08.2006 zum 31.12.2012. Das Amt Temnitz wird mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen zum 01.01.2013 beauftragt.

0014/12 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband Flur 5

Die Gemeinde Temnitzquell stimmt der Eintragung einer persönlich, beschränkten Dienstbarkeit (Durchleitungsrecht) für die Flurstücke 2/7, 7, 154 und 167 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband sowie der einmaligen Entschädigungszahlung zu. Die Entschädigungszahlung soll zur Anschaffung von Bierzeltgarnituren für die Dorffeste der Gemeinde Temnitzquell eingesetzt werden.

1.4.2. Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, 19 S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

3. Die Gemeinde erhebt

- a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten- und – zugänge zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- und Radweg, die aufwendiger hergestellt erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Unterhaltung,

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

4. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b bestimmt sich nach dem tatsächlichen Mehrkosten.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

3. Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB. I. S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf eines Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
4. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

3. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückzufahrt, des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
4. Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitzquell über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 27.06.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 25.06.2012 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten, öffentlich bekannt.

Walsleben, 27.06.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26.07.2012

- Öffentlich –

0023/12 - Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung beschließt die Hausordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Temnitztal. Die im Jahr 2002 beschlossenen Nutzungsentgelte werden für alle Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Temnitztal beibehalten. Eine Änderung erfolgt ggf. nach Prüfung der anfallenden Bewirtschaftungskosten im Jahr 2013.

- Nichtöffentlich –

0021/12 - Kündigung der Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal

Das Amt Temnitz wird mit der Neuausschreibung der Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen zum 01.01.2013 beauftragt.

0022/12 - Grundstücksangelegenheit Wildberg „alte Schule“ Gutshaus Ziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 33/2 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg inkl. des daraufstehenden Gutshauses mit einem Mindestgebot auszuschreiben und an den Höchstbietenden zu veräußern.

0024/12 - Grundstückangelegenheit in der Gemarkung Lüchfeld Flur 1

Die Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Flurstücke 61 und 55 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld, sowie dem Standort der Trafostation laut Planungsunterlagen (Höhe Hauptstraße 42 in Lüchfeld) zu.

0025/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 481

Die Gemeinde Temnitztal veräußert das Flurstück 481 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg.

1.5.2. Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Temnitztal

§ 1 Geltungsbereich und Verfügbarkeit

1. Gegenstand dieser Hausordnung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Temnitztal in den Ortsteilen Garz, Dorfstraße; Kerzlin, Dorfstraße 24 a; Lüchfeld, Hauptstraße 38; Wildberg, Werdersteg 1 und Vichel, Dorfstraße mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.

2. Die öffentlichen Gebäude stehen den Einwohnern (Bürgern) und insbesondere den Gemeindevertretern und den Vereinen der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit stehen die Räume auch Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde sowie Firmen und Gruppen offen. Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vergeben.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder der von ihm Beauftragte aus.

§ 3 Nutzungsvertrag

Die Übergabe zur Nutzung der unter § 1 genannten Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Nutzungsverträge sind nur mit volljährigen Vertragspartnern abzuschließen. Dieser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die Veranstaltung. Grundlage der Nutzung ist der schriftliche Abschluss eines Nutzungsvertrages. Eine Bestätigung über die Reservierung erfolgt innerhalb von drei Tagen durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser. Eine Überlassung der Räume an weitere Personen ist nicht zulässig. Bei zwei oder mehreren Anfragen zu einem Termin erhalten Bürger der Gemeinde den Vorrang vor Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde. Ansonsten erhält der Bürger den Vorrang, welcher die Anfrage auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zuerst gestellt hat. Ein vorrangiges Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sowie ortsansässige Vereine, genau in der zuvor aufgeführten Reihenfolge. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Temnitztal von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie der Zuwege und Außenanlagen stehen, soweit der Schaden nicht nachweislich von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Eltern oder einen von den Eltern beauftragten volljährigen Person.
3. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.
4. Die Kosten zur Behebung von Schäden, welche in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme der genutzten Dorfgemeinschaftshäuser entstanden sind, trägt der Nutzer und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 5 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme der genutzten Dorfgemeinschaftshäuser nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 6 Einzelregelungen

1. Der Aufenthalt in den Dorfgemeinschaftshäusern ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Nutzers oder einer vom Nutzer bevollmächtigten Person gestattet. Der Nutzer oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen in den Dorfgemeinschaftshäusern aufhalten. Der Nutzer ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt in den Dorfgemeinschaftshäusern aufhalten, aus den Dorfgemeinschaftshäusern zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
4. Beim Verlassen der Dorfgemeinschaftshäuser sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb der Dorfgemeinschaftshäuser notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 7 Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes bestehen für die Dorfgemeinschaftshäuser Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (z.B. geschlossenen Gesellschaften).

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser mit seinen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte in der von den Gemeindevertretern per Beschluss festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist dem Nutzungsvertrag zu entnehmen.
2. Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Sitzungen der Gemeindevertretung sowie des Amtsausschusses des Amtes Temnitz, eingetragene Vereine, die im Interesse der Gemeinde Temnitztal tätig sind, sowie im Einzelfall Nutzer, denen die Gemeindevertretung die Nutzung auf Antrag gestattet hat.

§ 9 Nutzungszeiten / Lärm

1. Bei Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern sind nicht gestattet.

§ 10 Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 11 Reinigung

Die Dorfgemeinschaftshäuser nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind nach Nutzung von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und feucht zu wischen und an den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragten zu übergeben. Die Zuwege und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (z.B. Papier, Zigarettenskippen und andere Verunreinigungen) ebenfalls an den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragten zu übergeben. Grobe Verunreinigungen über ein normales Maß hinaus sind vom Nutzer zu beseitigen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragter. Erfüllt der Nutzer die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Gemeinde Temnitztal ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der vom Nutzer verursachte Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

§ 12 Parken

1. Für Menschen mit Gehbehinderung ist nach Möglichkeit ein Parkplatz direkt vor den Dorfgemeinschaftshäusern freizuhalten.
2. Die An- und Abfahrt sowie das Parken von Fahrzeugen, welche zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten notwendig sind, sind für die Zeit des Be- und Entladens vorübergehend erlaubt. Danach haben diese Fahrzeuge das Gelände vor den Dorfgemeinschaftshäusern wieder zu verlassen.
3. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

§ 13 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in den Dorfgemeinschaftshäusern ist nicht gestattet. Begründete Ausnahmen können durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles oder dessen Beauftragten zugelassen werden.

§ 14 Anerkennung der Benutzerordnung

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser erkennt der Nutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hausordnung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung am 28.06.2012 in Kraft getreten. Die bisherige Hausordnung vom 02.04.2009/17.04.2009 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Susanne Dorn
Amtdirektorin

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 21.06.2012

- Öffentlich -

0018/12 - Grundstücksangelegenheit altes Gemeindebüro

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Abriss des „Alten Gemeindehauses“ und die Beibehaltung des Grundstückes im Eigentum der Gemeinde.

- Nichtöffentlich -

0019/12 - Kündigung der Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Kündigung des Hausverwaltervertrages vom 18.08.2006 zum 31.12.2012. Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dass eine eigene Hausverwaltung im Amt Temnitz zum 01.01.2013 aufgebaut wird. Die Finanzierung erfolgt anteilmäßig aus den bisherigen Verwalterkosten über eine differenzierte Amtsumlage.

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 02.08.2012

- Öffentlich -

0020/12 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur

formellen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 31) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0021/12 - Feststellungsbeschluss gemäß § zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben, nebst Planzeichnung und Begründung, Stand Juli 2012. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung zur Genehmigung bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin einzureichen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

0022/12 - Abwägungsbeschluss über eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur formellen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 28) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab. Von der Abwägung ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV RW 7 siehe Seite 15 der Abwägungsvorlage) ausgeschlossen.

0024/12 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“. Das Plangebiet einschließlich des einbezogenen Teils des gemeindeeigenen Weges ist ca. 0,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 175/2 teilw. und 562 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

2.1. voraussichtlicher Erscheinungstermin des Amtsblattes Nr. 8/2012 für das Amt Temnitz

Das nächste Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben erscheint voraussichtlich am Samstag, den 22. September 2012.

2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2012 den Verlust der Rechtsstellung des Herrn Edgar Pleßow gem. § 59 Abs. 3 des BbgKWahlG als Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal festgestellt und gleichzeitig die Aufgabe zur Feststellung der Berufung einer Ersatzperson nach § 60 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG auf die Wahlleiterin übertragen.
2. Auf der Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 28.09.2008 und der schriftlichen Zustimmung von Frau Waltraut Schütte ist diese für die Wählergruppe „Brandenburgische Gemeinde Temnitztal“ als nächste Ersatzperson durch die Wahlleiterin des Amtes Temnitz mit Wirkung vom 22.06.2012 berufen worden.

Susanne Dorn
Wahlleiterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

3. Hinweis auf Veranstaltungen

Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen – Schulungstermine 2012

Die Waldbauernschule Brandenburg e. V. informiert:

In den Monaten September, Oktober und November jeweils Freitags in der Zeit von 16:00-19:30 Uhr und Samstags in der Zeit von 08:30-15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Naturschutz im Wald, Jagd, Waldbau (Buntlaubholz) und Nebennutzung. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite www.waldbauernschule-brandenburg.de links in der Liste „Schulungen“ oder siehe unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um **vorherige Anmeldung** gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Schulungstermine:

- | | |
|------------------|--|
| 21. + 22.09.2012 | Großraum Perleberg
(Gasthof Lübzower Schweiz, Lübzow 24, 19348
Groß Linde) |
| 28. + 29.09.2012 | Großraum Nauen
(Gasthof „Zur Tenne“, Wolfslaker Weg 10, 16766 Staffelde) |
| 05. + 06.10.2012 | Großraum Rathenow
(Landgasthof "Märkisch - Ceres", Bergstr. 38, 14789
Vehlen) |
| 19. + 20.10.2012 | Großraum Wittstock
(Gasthof "Scharfenberger Krug", Scharfenberg 28,16909
Scharfenberg) |

26. + 27.10.2012 Großraum Belzig
(Gaststätte „Zur Erholung“, Dorfstr. 1, 14806 Werbig)
Großraum Beelitz
02. + 03.11.2012 Gaststätte „Zum Kirschbaum“, Dorfstr. 20, 14547 Körzin)
Großraum Kloster Lehnin
(Hotel Markgraf & Gästehaus Kloster Lehnin,
Friedenstr. 13, 14797 Kloster Lehnin)

**Ende der nichtamtlichen
Bekanntmachungen**